

Rundschreiben Nr. 1/2020

Energiekredit Gebäude – Anhebung von Tilgungszuschüssen

Mit Rundschreiben vom 08.01.2020 hat die KfW mitgeteilt, dass im „KfW-Energieeffizienzprogramm – Energieeffizient Bauen und Sanieren“ für Zusagen ab dem 24.01.2020 bei den Programmvarianten „Sanieren“ und „Einzelvorhaben“ sowohl die Tilgungszuschüsse in % als auch die maximalen Tilgungszuschüsse in EUR pro Quadratmeter erhöht werden. Auch für den Energiekredit Gebäude verbessern sich damit die Konditionen entsprechend. Es gelten dann folgende Tilgungszuschüsse (bisherige Werte in Klammern):

Energiekredit Gebäude - Sanierung (EG5):

Energetische Sanierung zum

- KfW-Effizienzgebäude 70: 28,5 % (18,5 %) Tilgungszuschuss; max. 285 EUR (185 EUR) pro m²
- KfW-Effizienzgebäude 100: 21,0 % (11,0 %) Tilgungszuschuss; max. 210 EUR (110 EUR) pro m²

Energiekredit Gebäude - Einzelmaßnahmen (EG6):

- Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle und/oder Gebäudetechnik: 21,0 % (6,0 %) Tilgungszuschuss; max. 210 EUR (60 EUR) pro m².

Die Programmvariante „Neubau“ (EG7) ist von den Programmänderungen nicht betroffen.

Wir werden die bereits vorliegenden und zwischenzeitlich noch eingehenden Anträge auf EG5 bzw. EG6, die die ab 01.01.2020 geltenden Fördervoraussetzungen (geänderte Regelung bei Heizungsanlagen gemäß unserem Rundschreiben Nr. 13/2019 vom 30.12.2019) erfüllen, mit den erhöhten Tilgungszuschüssen zusagen; da hierzu noch technische Umstellungen notwendig sind, erfolgen diese Zusagen voraussichtlich ab Mitte Februar 2020.

Im Zuge der Anhebung der Tilgungszuschüsse erweitern wir zudem die beihilferechtlichen Grundlagen für den Energiekredit Gebäude um die Möglichkeit einer Beantragung nach Artikel 38 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO (Investitionsbeihilfen für Energieeffizienzmaßnahmen). Damit stehen Beihilfeintensitäten von bis zu 50 % für kleine Unternehmen bzw. 40 % für mittlere Unternehmen zur Verfügung.

Bei der Gewährung des Energiekredit Gebäude auf Basis von Artikel 38 AGVO sind nur Investitionsmehrkosten für Energieeffizienzmaßnahmen förderfähig. Diese sind, soweit Artikel 38 der AGVO im Einzelfall genutzt werden soll, mit dem neu geschaffenen Vordruck 118, der uns im Rahmen der Antragstellung über die Hausbank einzureichen ist, zu bestätigen.

Die ab 24.01.2020 gültigen Merkblätter „Energiekredit Gebäude“, „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“ und „Antragsunterlagen“ sowie den neuen Vordruck 118 „Beihilfefähige Investitionsmehrkosten für Energieeffizienzmaßnahmen“ sind als Anlagen beigefügt. Alle inhaltlichen Änderungen in den Merkblättern wurden durch Randstriche gekennzeichnet.

Für Fragen zu den öffentlichen Finanzierungshilfen und für die Anforderung von Informationsmaterial stehen Ihnen die Mitarbeiter/-innen unserer Förderberatung telefonisch unter 089 / 21 24 – 10 00, per Fax unter 089 / 21 24 – 22 16, per E-Mail unter info@lfa.de oder auch persönlich in München, in der Königinstraße 17, montags bis donnerstags von 8 Uhr bis 18 Uhr sowie freitags von 8 Uhr bis 15 Uhr, zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

LfA Förderbank Bayern

gez. Schneid

gez. Schwarzmayer

Anlagen

Merkblatt „Energiekredit Gebäude“

(Vergabegrundsätze entsprechend Antragsvordruck 100 Tz. 9.6 Bestätigungen)

- für die Energetische Sanierung zum KfW-Effizienzgebäude (EG5)
- für Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle und/oder Gebäudetechnik (EG6)
- für die Errichtung von KfW-Effizienzgebäuden (EG7)

Der Energiekredit Gebäude wird aus Haushaltsmitteln des Freistaats Bayern, die aus dem Gewinn der LfA stammen, zinsverbilligt und zinsgünstig aus dem KfW-Energieeffizienzprogramm - Energieeffizient Bauen und Sanieren refinanziert.

1 Kreditnehmerkreis

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“) der gewerblichen Wirtschaft und freiberuflich Tätige mit Betriebsstätte oder Niederlassung in Bayern.

Nicht antragsberechtigt sind

- Unternehmen oder freiberuflich Tätige, die sich vorsätzlich oder grob fahrlässig über Umweltvorschriften hinweggesetzt und dabei Umweltschäden verursacht haben,
- Unternehmen oder freiberuflich Tätige in Schwierigkeiten nach beihilferechtlicher Definition (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“) und
- Unternehmen oder freiberuflich Tätige, die einer früheren Beihilferückforderungsanordnung der EU nicht nachgekommen sind.

2 Verwendungszweck

Gefördert werden Maßnahmen an gewerblich genutzten Nichtwohngebäuden bzw. Gebäudeteilen, die nach Fertigstellung bzw. Umsetzung aller Maßnahmen unter den Anwendungsbereich der aktuell gültigen Energieeinsparverordnung (EnEV) fallen.

Alle Maßnahmen müssen die Technischen Mindestanforderungen erfüllen, die die KfW in ihrer „Anlage zu den Merkblättern Energieeffizient Bauen und Sanieren - Nichtwohngebäude“ (KfW-Formular 600 000 3418) definiert hat. Die Technischen Mindestanforderungen sind im Internet unter www.lfa.de; Service; Download; Produktinformationen abrufbar.

Die Ausschlusskriterien des Merkblatts „Nachhaltigkeitsgrundsätze für Programmkredite der LfA Förderbank Bayern“ sind zu beachten.

2.1 Förderfähige Bereiche

• Energetische Sanierung zum KfW-Effizienzgebäude

Gefördert wird die Sanierung von bestehenden gewerblich genutzten Gebäuden, die das energetische Niveau eines KfW-Effizienzgebäudes für Bestandsgebäude erreichen. Folgende Standards werden gefördert:

- KfW-Effizienzgebäude 70
- KfW-Effizienzgebäude 100

Nicht gefördert wird der Standard KfW-Effizienzgebäude Denkmal.

Förderfähig sind alle im Anlagevermögen aktivierbaren energetischen Maßnahmen, die der Sachverständige in seiner Planung vorsieht, um das KfW-Effizienzgebäude-Niveau zu erreichen.

Innerhalb von 12 Monaten nach Bauabnahme wird auch der Ersterwerb eines sanierten Gebäudes (nur die Kosten für die energetische Sanierung) gefördert, sofern der Verkäufer keinen Förderkredit erhalten hat und das Gebäude durch den Ersterwerber vor Antragstellung weder gekauft noch bezogen wurde.

• Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle und/oder Gebäudetechnik

Gefördert werden folgende Einzelmaßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz an bestehenden Betriebsgebäuden, sofern sie im Anlagevermögen aktivierbar sind:

- Dämmung von Wänden, Dachflächen, Geschossdecken und Bodenflächen
- Erneuerung und Aufbereitung von Fenstern, Vorhangfassaden, Außentüren und Toren
- Maßnahmen zur Verbesserung des sommerlichen Wärmeschutzes
- Einbau, Austausch oder Optimierung raumluft- und klimatechnischer Anlagen inkl. Wärme-/Kälterückgewinnung und Abwärmenutzung
- Erstanschluss an Nah- und Fernwärme
- Erneuerung oder Optimierung der Wärme-/Kälteverteilung und –speicherung
- Erneuerung oder Optimierung der Wärme-/Kälteerzeugung durch Strahlungsheizungen, Warmluft-Erzeuger und wärmegeführten Kraft-Wärme- bzw. Kraft-Wärme-Kälte-Kopplungsanlagen
- Austausch und Optimierung der Beleuchtung
- Einbau und Optimierung der Mess-, Steuer- und Regelungstechnik sowie der Gebäudeautomation.

• Errichtung von KfW-Effizienzgebäuden

Gefördert wird die Errichtung energieeffizienter gewerblich genutzter Gebäude sowie der Ausbau bislang nicht unter den Anwendungsbereich der EnEV fallender gewerblich genutzter Gebäude und die Erweiterung bestehender gewerblich genutzter Gebäude um mehr als 50 m² Nettogrundfläche, die das energetische Niveau eines KfW-Effizienzgebäudes für Neubauten erreichen. Nicht förderfähig ist die Errichtung oder der Ersterwerb eines Nichtwohngebäudes mit Öl-betriebener Heizungsanlage.

Folgende Standards werden gefördert:

- KfW-Effizienzgebäude 55
- KfW-Effizienzgebäude 70

Finanziert werden im Anlagevermögen aktivierbare Bauwerkskosten (Baukonstruktion und technische Anlagen). Kosten für nicht beheizte Gebäudeteile müssen herausgerechnet werden.

Innerhalb von 12 Monaten nach Bauabnahme wird auch der Ersterwerb eines entsprechenden Neubaus gefördert, sofern der Verkäufer keinen Förderkredit erhalten hat und das Gebäude durch den Ersterwerber vor Antragstellung weder gekauft noch bezogen wurde.

2.2 Sonstige Maßnahmen

Förderfähig sind auch alle sonstigen im Anlagevermögen aktivierbare Maßnahmen, die zur Vorbereitung, Realisierung und Inbetriebnahme der geförderten Maßnahmen erforderlich sind. Dazu gehören auch:

- Nebenarbeiten, wie z. B. Ausbau und Entsorgung von Altanlagen, Erneuerung der Fensterbänke, Prüfung der Luftdichtheit
- Planungskosten, die notwendigerweise Bestandteil der Baumaßnahme sind
- Maßnahmen zur Einregulierung der geförderten Anlage (Messung und Anpassung der Regelparameter inkl. des hydraulischen Abgleichs von Wärme- und Kälteverteilsystemen)
- Aufwendungen für Energiemanagementsysteme.

2.3 Nicht förderfähige Investitionen

- Grundstückskosten, Außenanlagen und Inneneinrichtungen
- Betriebs-, Finanzierungs- und Unterhaltskosten
- Vorhaben, die eine Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) bzw. dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) erhalten.

2.4 Nachweis der Energieeinsparung

Die Einhaltung der Technischen Mindestanforderungen und die Einsparung von Energie und CO₂ sind bei Antragstellung von einem Sachverständigen im KfW-Formular „Bestätigung zum Kreditantrag KfW-Energieeffizienzprogramm – Energieeffizient Bauen und Sanieren“ (KfW-Formular 600 000 3415) zu quantifizieren und zu bestätigen. Die Bestätigung ist mit den Antragsunterlagen bei der LfA einzureichen.

Ein Sachverständiger im Sinne dieses Kreditprogramms ist eine nach § 21 EnEV ausstellungsberechtigte Person für Nichtwohngebäude. Qualitätsgeprüfte Sachverständige für Nichtwohngebäude können beispielsweise der Energieeffizienz-Expertenliste unter www.energie-effizienz-experten.de entnommen werden.

3 Darlehensbedingungen

3.1 Konditionen

Der Zinssatz für die Darlehen wird zwischen Hausbank und Endkreditnehmer in Abhängigkeit von Bonität und Besicherung - innerhalb vorgegebener Grenzen - individuell vereinbart (siehe Merkblatt „Kreditnehmerinformation zum risikogerechten Zinssystem“).

Die risikoabhängigen Zinsobergrenzen, Angaben zu Darlehenslaufzeiten und zum Auszahlungssatz können unserer aktuellen Übersicht der Darlehenskonditionen entnommen werden. Die darin genannten Standardlaufzeiten sind frei wählbar; sie sollen sich an der betriebsgewöhnlichen Nutzung orientieren.

Abweichend von den Standardlaufzeiten können verkürzte Gesamtlaufzeiten (ganzjährig, mindestens 3 Jahre) und Tilgungsfreijahre (mindestens 1 Freijahr) beantragt werden.

Soweit sachlich begründet, besteht die Möglichkeit, das Vorhaben in mehrere Darlehen aufzuteilen (z. B. differenziert nach unterschiedlichen Laufzeiten oder mit und ohne Haftungsfreistellung „HaftungPlus“).

Es gelten die Konditionen des Zusagedatums der LfA. Die Hausbank wird den Endkreditnehmer über die Zusage der LfA entsprechend unterrichten und die Konditionen vereinbaren.

Für nicht abgerufene Darlehensbeträge wird nach Ablauf eines bereitstellungsprovisionsfreien Zeitraums von 12 Monaten (gerechnet vom Tage der Darlehenszusage der LfA an) bis zum vollständigen Abruf oder einem Verzicht auf das Darlehen, spätestens bis zum Ablauf der Abruffrist des Darlehens (ein Monat vor Tilgungsbeginn) eine Bereitstellungsprovision von 2 % p. a. berechnet. Bei verbürgten Darlehen beträgt die Abruffrist 6 Monate nach Darlehenszusage der LfA.

Termine für Zins, Tilgung und ggf. Bereitstellungsprovision sind der 31.03., 30.06., 30.09. und 30.12.

Eine vollständige oder teilweise vorzeitige außerplanmäßige Tilgung des ausstehenden Kreditbetrages kann gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung erfolgen.

3.2 Tilgungszuschuss

Nach Prüfung der antrags- und programmgemäßen Verwendung sowie des Nachweises über das erreichte KfW-Effizienzgebäude-Niveau gemäß Zusage bzw. der Einhaltung der technischen Mindestanforderungen bei Einzelmaßnahmen (vgl. Tz. 8) wird ein Tilgungszuschuss gutgeschrieben, der vom Freistaat Bayern bzw. der KfW Bankengruppe bereit gestellt wird.

Die Höhe des Tilgungszuschusses ergibt sich aus einem Prozentsatz des Zusagebetrags und einem Höchstbetrag pro m² Nettogrundfläche (unter den Anwendungsbereich der EnEV fallende Flächen, berechnet gemäß DIN 277).

Sanierung:

- KfW-Effizienzgebäude 70: 28,5 % Tilgungszuschuss max. 285 EUR pro m²
- KfW-Effizienzgebäude 100: 21,0 % Tilgungszuschuss max. 210 EUR pro m²
- Einzelmaßnahmen: 21,0 % Tilgungszuschuss max. 210 EUR pro m²

Neubau:

- KfW-Effizienzgebäude 55: 6,0 % Tilgungszuschuss max. 60 EUR pro m²
- KfW-Effizienzgebäude 70: 1,0 % Tilgungszuschuss max. 10 EUR pro m²

Die Gutschrift erfolgt 3 Monate nach dem Zins- und Tilgungstermin, welcher der Prüfung und Anerkennung des Verwendungsnachweises durch die LfA folgt. Der Tilgungszuschuss wird auf den zum Zeitpunkt der Anerkennung des Verwendungsnachweises gültigen Zusagebetrag berechnet und auf die nach dem Tilgungsplan zuletzt fälligen Raten angerechnet (Verkürzung der Kreditlaufzeit).

Sofern zum Zeitpunkt der Gutschrift die Kreditvaluta geringer ist als die Höhe des Gutschriftbetrages, erfolgt die Gutschrift des Tilgungszuschusses nur in Höhe der aktuellen Kreditvaluta. Eine Barauszahlung oder Überweisung des Tilgungszuschusses ist nicht möglich.

3.3 Finanzierungshöhe/Vorhabenshöchstbetrag

Der Darlehenshöchstbetrag beläuft sich auf 10 Mio. EUR. Der Finanzierungsanteil des Darlehens am förderfähigen Vorhaben beträgt bis zu 100 %.

Es können Vorhaben mit förderfähigen Kosten ab 25.000 EUR gefördert werden.

4 Weitere Bewilligungsgrundsätze

4.1 Richtlinien

Für die Gewährung des Energiekredits Gebäude gelten die Richtlinien für Darlehen an mittelständische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und freiberuflich Tätige zur Förderung von Maßnahmen der Energieeinsparung und der Nutzung erneuerbarer Energien (Bayerisches Energiekreditprogramm) in der jeweils gültigen Fassung.

4.2 Beihilferechtliche Grundlage

Der Energiekredit Gebäude wird als KMU-Investitionsbeihilfe gemäß Art. 17 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO – (Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014, veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. L 187/1 vom 26.06.2014), in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2017/1084 vom 14.06.2017 (veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. L 156/1 vom 20.06.2017), vergeben.

Sofern die entsprechenden beihilferechtlichen Kriterien eingehalten werden, können die Darlehen alternativ auf Grundlage des Art. 38 AGVO als Energieeffizienzbeihilfe oder der De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18.12.2013, veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. L 352/1 vom 24.12.2013, beantragt werden.

Tilgungszuschüsse sind Beihilfen im Sinne der EU. Sie werden in voller Höhe auf die Beihilfeobergrenzen angerechnet.

Die „Beihilfewerte für Kredite der LfA“ können unter www.lfa.de der gleichnamigen Übersicht entnommen bzw. per Beihilferechner ermittelt werden. Diese Beihilfewerte dienen der Orientierung in der Informations- und Beratungsphase und sind unverbindlich. Maßgeblich sind allein die Beihilfewerte, die die LfA zum Zeitpunkt der Kreditzusage zugrunde legt.

Weiterführende Informationen enthält unser Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.

4.3 Vorbeginn

Die Anträge sind vor Beginn des Vorhabens bei der Hausbank (Bank oder Sparkasse) zu stellen.

Details zu den Voraussetzungen einer fristgerechten Antragstellung siehe Tz. 13 des Merkblatts „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.

Die Vorhaben müssen soweit vorbereitet sein, dass sie nach Bewilligung der beantragten Mittel innerhalb eines Jahres begonnen werden können.

4.4 Allgemeine Prosperitätsklausel

Antragsteller, bei denen im Hinblick auf die Vermögens- und Ertragslage oder die Höhe des Vorhabens die mögliche Finanzierungshilfe wirtschaftlich unerheblich ist, können nicht gefördert werden.

4.5 Investitionsort

Der Investitionsort muss auf dem Gebiet des Freistaates Bayern liegen.

4.6 Vermietung/Verpachtung (Betriebsaufspaltung)

Betriebsaufspaltungen (vgl. Merkblatt „Bearbeitungsgrundsätze für Starkredit und Investivkredit, Tz. 7) können finanziert werden. Außerhalb von „echten“ Betriebsaufspaltungen ist eine Finanzierung von zu vermietenden/verpachtenden, gewerblich bzw. freiberuflich genutzten Immobilien möglich, sofern eine langfristige Vermietung/Verpachtung (bei „echten“ Betriebsaufspaltungen auch durch natürliche Personen) an einen gewerblichen/freiberuflichen Nutzer erfolgt. Darlehensnehmer wird allein der Investor (Besitzfirma), wenn sich dieser vertraglich verpflichtet, das Objekt während der

Laufzeit des Darlehens ausschließlich kleinen und mittleren Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (nach EU-Definition) oder freiberuflich Tätigen für betriebliche Zwecke zur Verfügung zu stellen. Rein private Kapitalanlagen sind von einer Förderung ausgeschlossen.

Somit können Vorhaben privater Investoren, die nicht gewerblich/freiberuflich tätig sind bzw. ausschließlich für die Vermietung/Verpachtung der Immobilie einen Gewerbebetrieb anmelden, nicht berücksichtigt werden. Investor und Nutzer müssen die Antragsvoraussetzungen gemäß Tz. 1 erfüllen. Vorhaben in Form von Leasing- oder Mietkaufkonstruktionen können nicht finanziert werden.

5 Mehrfachförderung

Soweit die maßgeblichen Beihilfeshöchstwerte der EU nicht überschritten werden (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“, insbesondere Tzn. 5, 9 und 10), kann der Energiekredit Gebäude mit anderen öffentlichen Finanzierungshilfen kombiniert werden.

Für die gleichen förderfähigen Kosten ist eine Kombination des Energiekredit Gebäude mit dem KfW-Energieeffizienzprogramm - Energieeffizient Bauen und Sanieren ausgeschlossen. Falls der Förderhöchstbetrag der LfA nicht ausreicht, können aber die darüber hinausgehenden Kosten mit einem KfW-Darlehen aus dem KfW-Energieeffizienzprogramm - Energieeffizient Bauen und Sanieren finanziert werden. Dabei ist zu beachten, dass der Tilgungszuschusshöchstbetrag pro m² Nettogrundfläche nicht überschritten wird.

Die Kombination mit anderen Förderprogrammen des Bundes (z. B. mit einem BAFA-Zuschuss, mit Mitteln aus der „Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW)) für dieselbe Maßnahme bzw. dieselben Kosten ist nicht zulässig.

6 Haftungsfreistellung „HaftungPlus“

Soweit ein Darlehen bis 2 Mio. EUR bankmäßig nicht ausreichend abgesichert werden kann, ist eine 50%ige Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ (siehe entsprechendes Merkblatt) möglich.

Alternativ und bei Darlehen über 2 Mio. EUR kann bei nicht ausreichender Absicherung eine Bürgschaft der LfA bzw. der Bürgschaftsbank Bayern GmbH beantragt werden.

Eine Darlehenssplitting in einen haftungsfreigestellten Darlehensteil und einen verbürgten Darlehensteil ist nicht möglich.

7 Antragsverfahren

Anträge sind bei der Hausbank (Bank oder Sparkasse) einzureichen. Die Darlehen werden über die Hausbanken prinzipiell unter deren Eigenhaftung ausgereicht. Die Antragstellung erfolgt mit dem Vordruck 100.

Soweit eine der beiden beihilferechtlichen Alternativen (siehe Tz. 4.2) genutzt wird, ist im Antrag unter Tz. 9.5 jeweils anzugeben „Beantragung auf Basis Art. 38 AGVO“ bzw. „Beantragung auf De-minimis-Basis“.

Bei Beantragung auf Grundlage

- des Art. 38 AGVO ist darüber hinaus der Vordruck 118 (Beihilfefähige Investitionsmehrkosten für Energieeffizienzmaßnahmen“) bzw.
- der De-minimis-Verordnung der Vordruck 120 (Erklärung zum Antrag auf Gewährung eines Darlehens/einer Bürgschaft bei De-minimis-Beihilfen) einzureichen.

Zusätzlich sind das Formblatt der KfW-Bankengruppe „Statistisches Beiblatt Investitionen allgemein“ und das Formblatt der KfW-Bankengruppe „Bestätigung zum Kreditantrag KfW-Energieeffizienzprogramm - Energieeffizient Bauen und Sanieren“ (KfW-Formular 600 000 3415; abrufbar unter www.lfa.de; Service; Download; Anträge) beizufügen.

Wird gleichzeitig eine Bürgschaft (oder eine Haftungsfreistellung „HaftungPlus“) beantragt, können die zusätzlich erforderlichen Antragsvordrucke und Unterlagen dem Merkblatt „Antragsunterlagen“ entnommen werden.

8 Verwendungsnachweis

Die antrags- und programmgemäße Verwendung ist gegenüber der Hausbank nachzuweisen. Zusätzlich hat ein Sachverständiger die Durchführung des geförderten Vorhabens gemäß „Bestätigung zum Kreditantrag“ sowie Einhaltung der technischen Anforderungen gemäß der Anlage „Technische Mindestanforderungen“ zu bestätigen. Hierzu ist das KfW-Formblatt „Bestätigung nach Durchführung“ (KfW-Formular 600 000 3413; abrufbar unter www.lfa.de; Service; Download; Anträge) zu verwenden und innerhalb von 6 Monaten nach Eingang der letzten Rechnung bei der LfA einzureichen.

9 Auskunft- und Sorgfaltspflichten des Endkreditnehmers

Das Unternehmen muss folgende Unterlagen mindestens 10 Jahre nach Darlehenszusage aufbewahren und auf Verlangen der LfA vorlegen:

- Nachweise über die förderfähigen Investitionskosten
- Unterlagen zur Dokumentation der vom Sachverständigen erbrachten Leistungen (Planung und Vorhabensbegleitung)
- Bei Sanierung oder Errichtung eines KfW-Effizienzgebäudes: Vollständige Dokumentation der Berechnung gemäß § 4 EnEV sowie aller dafür relevanten Nachweise gemäß Anlage „Technische Mindestanforderungen“
- Bei Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle und/oder Gebäudetechnik: Alle dafür relevanten Nachweise gemäß Anlage „Technische Mindestanforderungen“
- Beim Ersterwerb: die vorgenannten Unterlagen zum Nachweis der energetischen Eigenschaften, anstelle von Rechnungen einen Nachweis über die förderfähigen Investitionsmaßnahmen und -kosten (mindestens eine Bestätigung des Verkäufers)

Sofern der Endkreditnehmer innerhalb von 10 Jahren das geförderte Gebäude verkauft, ist der Erwerber auf die Förderung der LfA und das Verschlechterungsverbot für die energetische Qualität des Gebäudes nach § 11, Absatz 1 ENEV hinzuweisen.

Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“

(Vergabegrundsätze entsprechend Antragsvordruck 100 Tz. 9.6 Bestätigungen)

1 Begriff

Als „Beihilfen“ (Subventionen) gelten vereinfachend öffentliche Zuwendungen, die dem Begünstigten einen wirtschaftlichen Vorteil verschaffen. Beispiele sind zinsverbilligte Darlehen, Zuschüsse, Bürgschaften, Garantien oder Beteiligungen. Beihilfen an Unternehmen sind nach dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) nur mit dem gemeinsamen Markt vereinbar, soweit sie sich nicht negativ auf den innergemeinschaftlichen Wettbewerb auswirken.

In Beihilferegelungen, beispielsweise sog. Gruppenfreistellungsverordnungen, hat die Europäische Kommission festgelegt, unter welchen Bedingungen und in welchem Umfang Fördermaßnahmen statthaft sind. Zulässig sind zudem Finanzierungshilfen, die aufgrund ihrer am Markt ausgerichteten Konditionen beihilfefrei sind.

2 Kriterien der beihilferechtlichen Einordnung

In den Programmmerkblättern der LfA Förderbank Bayern (LfA) ist geregelt, unter welchen Voraussetzungen eine Förderung möglich ist. Beihilferechtlich entscheidend ist dabei u. a.,

- ob der Antragsteller als kleines, mittleres oder großes Unternehmen im Sinne der EU einzuordnen ist (siehe Tz. 6) und
- ob er als wirtschaftlich gesundes Unternehmen oder Unternehmen in Schwierigkeiten nach EU-beihilferechtlicher Definition zu klassifizieren ist (siehe Tz. 7).

Darüber hinaus sind zu beachten:

- der Verwendungszweck, z. B. materielle oder immaterielle Investitionen, Betriebsmittelfinanzierung, etc. (siehe jeweilige Programmmerkblätter) und
- die Branche des antragstellenden Unternehmens, da für Beihilfen zugunsten von Unternehmen bestimmter Wirtschaftszweige Sonderbestimmungen (siehe Tz. 8) gelten.

3 Beihilferegelungen

Auf welcher beihilferechtlichen Grundlage die LfA Beihilfen gewährt, ergibt sich aus den jeweiligen Programmmerkblättern. Dieses Merkblatt listet die für die LfA relevanten beihilferechtlichen Grundlagen auf und skizziert deren Bedingungen. Zu unterscheiden sind zinsverbilligte Darlehen bzw. Bürgschaften auf Basis

- von Artikel 17 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) für kleine und mittlere Unternehmen (KMU; siehe Tz. 9.1),
- von Artikel 38 der AGVO für Energieeffizienzmaßnahmen (siehe Tz. 9.2)
- der De-minimis-Verordnung (siehe Tz. 10) sowie
- der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (siehe Tz. 11).

4 Beihilfewert

Unter dem „Beihilfewert“ versteht man den Vorteil, den ein Unternehmen aus einer Beihilfe (Förderung) zieht.

Wird dieser ins Verhältnis zu den förderfähigen Kosten gesetzt, ergibt sich die sog. „Beihilfeintensität“ in Prozent.

Bei Zuschüssen stellt die Höhe des Zuschusses den Beihilfewert dar.

Bei zinsverbilligten Darlehen wird der Beihilfewert als Zinsvorteil festgelegt, der sich aus der Differenz zwischen Effektivzinssatz des Förderdarlehens und einem Normalzinssatz (sog. Referenzzinssatz) mathematisch errechnet. Der Referenzzins wird nach einem speziellen, durch die EU-Kommission festgelegten Verfahren ermittelt.

Die „Beihilfewerte für Kredite der LfA“ können unter www.lfa.de der gleichnamigen Übersicht entnommen bzw. per Beihilferechner ermittelt werden. Die Beihilfewerte dienen der Orientierung in der Informations- und Beratungsphase und sind unverbindlich. Maßgeblich sind allein die Beihilfewerte, die die LfA zum Zeitpunkt der Kreditusage zugrunde legt.

5 Beihilfehöchstwert

Die EU-Beihilferegelungen bestimmen, bis zu welcher maximalen Höhe Beihilfen gewährt werden dürfen. Dabei gelten verschiedene relative (maximale Beihilfeintensität) oder absolute Beihilfehöchstwerte.

Alle für dasselbe Vorhaben gewährten Beihilfen müssen addiert („kumuliert“) werden. Dabei sind die Kumulierungsregeln gemäß Art. 8 der AGVO zu beachten; sofern Beihilfen für dieselben förderfähigen Kosten auf Grundlage der AGVO mit weiteren AGVO-Beihilfen, Beihilfen nach anderen Beihilferegelungen bzw. der De-minimis-Verordnung kumuliert werden, gilt demnach – soweit der Kumulierung nicht programmspezifische oder beihilferechtliche Bestimmungen entgegenstehen – immer die/der höchste nach der AGVO geltende Beihilfeintensität/Beihilfebetrag.

Beihilfehöchstwerte von Beihilferegelungen, die nicht als Grundlage für Produkte der LfA dienen, sind im Einzelfall bei dem jeweiligen Fördermittelgeber zu erfragen.

6 KMU-Kriterium

6.1 Definition

Bestimmte Beihilfen dürfen nur zugunsten sog. KMU (kleine und mittlere Unternehmen) gewährt werden. Die Einstufung als kleines bzw. mittleres Unternehmen spielt zudem oft bei den zulässigen Beihilfehöchstwerten (siehe auch Tz. 5) eine Rolle.

In der Empfehlung der Kommission 2003/361/EG vom 06.05.2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (Amtsblatt der EU Nr. L 124/36 vom 20.05.2003) werden *kleine und mittlere Unternehmen (KMU)* als Unternehmen definiert, die

- weniger als 250 Personen beschäftigen
- und
 - einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR oder
 - eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. EUR haben.

Kleine Unternehmen sind Unternehmen, die

- weniger als 50 Personen beschäftigen
- und
 - einen Jahresumsatz von höchstens 10 Mio. EUR oder
 - eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. EUR haben.

6.2 Erläuterungen

Die Angaben zur Berechnung der Schwellenwerte (Mitarbeiterzahl, Umsatz, Bilanzsumme) beziehen sich auf den letzten durchgeführten Jahresabschluss und werden auf Jahresbasis berechnet. Sie werden vom Stichtag des Jahresabschlusses an berücksichtigt.

Bei einem neu gegründeten Unternehmen, das noch keinen Abschluss für einen vollständigen Rechnungszeitraum vorlegen kann, werden die Schwellenwerte im laufenden Geschäftsjahr nach Treu und Glauben geschätzt.

Ein Unternehmen erwirbt bzw. verliert den KMU-Status erst dann, wenn es in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren die genannten Schwellenwerte unter- bzw. überschreitet. Beruht die Unter-/Überschreitung der Schwellenwerte jedoch auf einer Änderung der gesellschaftlichen Eigentumsverhältnisse durch Verkauf oder Erwerb von Kapitalanteilen am Antrag stellenden Unternehmen bzw. im Unternehmensverbund (verbundene Unternehmen und/oder Partnerunternehmen, siehe unten), so tritt der Erwerb bzw. Verlust des KMU-Status unmittelbar ein. In diesen Fällen sind die aktuellen Beteiligungsverhältnisse heranzuziehen.

Ein Unternehmen ist grundsätzlich kein KMU, wenn 25 % oder mehr seines Kapitals oder seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von einer oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden.

Die Mitarbeiterzahl entspricht der Zahl der Jahresarbeitseinheiten (JAE), d. h. der Anzahl der während eines Jahres beschäftigten Vollzeitarbeitnehmer. Teilzeitbeschäftigte und Saisonarbeiter werden nur entsprechend ihres Anteils an den JAE berücksichtigt. Die Zeiten des Mutterschutzes bzw. der Elternzeit werden nicht mitgerechnet. Auszubildende sind nicht zu berücksichtigen.

Für die Berechnung der Schwellenwerte gilt ein differenziertes Berechnungsmodell je nach Unternehmens-typ. Nach der zunehmenden Verflechtung des Unternehmens mit anderen Unternehmen unterscheidet man:

- eigenständige Unternehmen,
- Partnerunternehmen und
- verbundene Unternehmen.

6.3 Eigenständige Unternehmen

Um ein eigenständiges Unternehmen handelt es sich insbesondere, wenn keine Verflechtungen mit anderen Unternehmen vorliegen. Es darf auch kein Verbund mit anderen Unternehmen über eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen bestehen, sofern diese Unternehmen ganz oder teilweise in demselben Markt oder in benachbarten Märkten tätig sind.

Bei einem eigenständigen Unternehmen werden die Mitarbeiterzahl, Umsatz und Bilanzsumme ausschließlich auf der Grundlage der Daten dieses Unternehmens berechnet. In diesem Fall ist es ausreichend,

dass die Angaben zu Mitarbeiterzahl, Umsatz und Bilanzsumme in Form einer vom Antragsteller unterschriebenen Selbsterklärung (z. B. mittels Vordruck 241) in den Kreditakten bei der Hausbank dokumentiert sind.

6.4 Partnerunternehmen bzw. verbundene Unternehmen

Hat ein Unternehmen vor- oder nachgeschaltete Partnerunternehmen oder verbundene Unternehmen, so ist es erforderlich, dass der Antragsteller den KMU-Berechnungsbogen anhand der im „Informationsblatt Allgemeine Erläuterungen zur Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)“ gegebenen Erläuterungen ausfüllt. Der ausgefüllte Berechnungsbogen sowie die daraus resultierenden Angaben zu Mitarbeiterzahl, Umsatz und Bilanzsumme müssen in Form einer vom Antragsteller unterschriebenen Selbsterklärung in den Kreditakten bei der Hausbank dokumentiert sein.

Zur detaillierten Definition der eigenständigen Unternehmen, Partnerunternehmen und verbundenen Unternehmen sowie zur Berechnung der Schwellenwerte bei Partnerunternehmen und verbundenen Unternehmen wird auf das Informationsblatt zur KMU-Definition verwiesen.

7 Unternehmen in Schwierigkeiten

Im Hinblick auf die Förderfähigkeit und den beizumessenden Beihilfewert ist es i. d. R. von Bedeutung, ob es sich um ein gesundes Unternehmen oder um ein Unternehmen in Schwierigkeiten nach Definition der Europäischen Union handelt.

7.1 Definition

Ein Unternehmen gilt nach den Leitlinien der Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (Amtsblatt der EU Nr. C 249/1 vom 31.07.2014) dann als Unternehmen in Schwierigkeiten, wenn es auf kurze oder mittlere Sicht so gut wie sicher zur Einstellung seiner Geschäftstätigkeiten gezwungen sein wird, wenn der Staat nicht eingreift.

7.2 Kriterien

Im beihilferechtlichen Sinne befindet sich ein Unternehmen in Schwierigkeiten wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist – vgl. Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (siehe Tz. 7.1) bzw. Art. 2 Ziffer 18 der AGVO (siehe Tzn. 3 und 9):

- Bei Kapitalgesellschaften ist mehr als die Hälfte des Grund-/Stammkapitals infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies gilt nicht für KMU, die noch keine drei Jahre bestehen. Der Begriff „Stammkapital“ umfasst ggf. alle Agios.
- Bei Personengesellschaften ist mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies gilt nicht für KMU, die noch keine drei Jahre bestehen.
- Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.
Bei Einzelunternehmen ist diesbezüglich nur das Kriterium Zahlungsunfähigkeit relevant.
- Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe (siehe Tz. 11) erhalten und der Kredit wurde noch nicht

zurückgezahlt oder die Bürgschaft ist noch nicht erloschen bzw. das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe (siehe Tz. 11) erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.

- Im Falle von Unternehmen, die die KMU-Kriterien (siehe Tz. 6) nicht erfüllen: In den vergangenen beiden Jahren lag
 - der buchwertbasierte Verschuldungsgrad des Unternehmens über 7,5 und
 - das Verhältnis des EBITDA zu den Zinsaufwendungen des Unternehmens unter 1,0.

7.3 Neu gegründete Unternehmen

Ein Unternehmen gilt grundsätzlich in den ersten drei Jahren nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit als neu gegründet.

Die Gewährung von Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfen an neu gegründete Unternehmen ist unabhängig von deren Größenklasse oder Finanzsituation ausgeschlossen, und zwar auch dann, wenn ihre anfängliche Finanzsituation prekär ist. Dies gilt insbesondere für neue Unternehmen, die aus der Abwicklung oder der Übernahme der Vermögenswerte eines anderen Unternehmens hervorgegangen sind.

KMU werden in den ersten drei Jahren ihres Bestehens grundsätzlich nur dann als Unternehmen in Schwierigkeiten betrachtet, wenn sie Gegenstand eines Insolvenzverfahrens sind oder die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag ihrer Gläubiger erfüllen.

Für die Zwecke der Bürgschaftsmittelteilung (Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften; veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. C 155/10 vom 20.06.2008, geändert durch Berichtigung der Mitteilung im Amtsblatt der EU Nr. C 244/32 vom 25.09.2008) wird für KMU, die vor weniger als drei Jahren gegründet wurden, nicht davon ausgegangen, dass sie sich in Schwierigkeiten befinden.

8 Branchenspezifische Förderbeschränkungen

Sofern für einzelne Wirtschaftszweige spezielle Bestimmungen der EU für staatliche Beihilfen gelten, sind diese Sondervorschriften vorrangig zu beachten.

In Abhängigkeit von der zugrunde liegenden EU-Beihilferegelung sind Förderbeschränkungen in der Praxis vor allem für Unternehmen, die im gewerblichen Straßengüterverkehr tätig sind, und im Agrarbereich (insbesondere Förderbeschränkungen hinsichtlich der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gemäß Anhang I AEUV) von Bedeutung.

9 Investitionsbeihilfen gemäß der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung - AGVO

Beihilfen können zulässig sein auf Basis konkreter Artikel der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung - AGVO (Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union; Amtsblatt der EU Nr. L 187/1 vom 26.06.2014) in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2017/1084 vom 14.06.2017 (Amtsblatt der EU Nr. L 156/1 vom 20.06.2017).

AGVO-Beihilfen sind nicht zulässig für Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß EU-Definition (siehe Tz. 7).

Ebenfalls nicht zulässig sind gemäß Art. 1 Abs. 2 bis 5 AGVO-Beihilfen für

- Unternehmen, die einer früheren Beihilferückforderungsanordnung der EU-Kommission nicht nachgekommen sind,
- Beihilfen für Fischerei und Aquakultur,
- Beihilfen für Tätigkeiten im Zusammenhang mit Ausfuhren in Drittländer oder Mitgliedstaaten, insbesondere Beihilfen die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, dem Aufbau oder dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder anderen laufenden Kosten in Verbindung mit der Ausfuhrtätigkeit zusammenhängen,
- Beihilfen, die davon abhängig gemacht werden, dass einheimische Waren Vorrang vor eingeführten Waren erhalten.

9.1 Investitionsbeihilfen für KMU

Investitionsbeihilfen für KMU (KMU-Investitionsbeihilfen) sind zulässig sofern sie die Voraussetzungen von Art. 17 der AGVO erfüllen.

Als KMU-Investitionsbeihilfen sind Investitionen in materielle und/oder immaterielle Vermögenswerte zur Errichtung einer neuen bzw. Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte, zur Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte durch neue, zusätzliche Produkte oder zu einer grundlegenden Änderung des gesamten Produktionsprozesses einer bestehenden Betriebsstätte förderfähig.

Immaterielle Vermögenswerte sind nur förderfähig, wenn sie in der Betriebsstätte genutzt werden, die die Beihilfe erhält. Sie müssen abschreibungsfähig sein, von Dritten, die in keiner Beziehung zum Käufer stehen zu Marktbedingungen erworben und mindestens drei Jahre in der Bilanz aktiviert werden.

Die alleinige Übernahme von Unternehmensanteilen gilt nicht als Investition.

Die Beihilfeintensität darf bei KMU-Investitionsbeihilfen folgende Sätze nicht überschreiten:

- für kleine Unternehmen 20 % und
 - für mittlere Unternehmen 10 %
- der beihilfefähigen Kosten.

Zu beachten ist zudem der absolute Beihilfehöchstbetrag von 7,5 Mio. EUR pro Unternehmen und Investitionsvorhaben.

KMU-Investitionsbeihilfen der LfA sind:

- Investivkredit
- Energiekredit
- Energiekredit Plus
- Energiekredit Gebäude
- Ökokredit
- Bürgschaften für mittelständische Unternehmen in bestimmten Konstellationen (siehe Merkblatt „Bürgschaften der LfA – Bewilligungsgrundsätze“).

Für die genannten Darlehensprodukte kann alternativ eine Ausreichung auf Grundlage der De-minimis-Verordnung (siehe Tz. 10) beantragt werden, sofern die diesbezüglichen Kriterien eingehalten werden. Für den Energiekredit Gebäude ist alternativ auch eine Förderung auf Basis von Art. 38 AGVO (siehe Tz. 9.2) möglich.

9.2 Investitionsbeihilfen für Energieeffizienzmaßnahmen

Investitionsbeihilfen für Energieeffizienzmaßnahmen (Energieeffizienzbeihilfen) sind zulässig sofern sie die Voraussetzungen von Art. 38 der AGVO erfüllen.

Als Energieeffizienzbeihilfen sind die Investitionsmehrkosten, die für die Verbesserung der Energieeffizienz erforderlich sind, förderfähig. Diese werden wie folgt ermittelt:

- a) Wenn bei den Gesamtinvestitionskosten die Kosten einer Investition zur Verbesserung der Energieeffizienz als getrennte Investition ermittelt werden können, dann sind diese Energieeffizienzkosten die förderfähigen Kosten.
- b) In allen anderen Fällen werden die Kosten einer Investition zur Verbesserung der Energieeffizienz anhand eines Vergleichs mit einer ähnlichen zu einer geringeren Energieeffizienz führenden Investition ermittelt, die ohne Förderung durchaus hätte durchgeführt werden können. Die Differenz zwischen den Kosten dieser beiden Investitionen sind die Energieeffizienzkosten und somit die förderfähigen Kosten.

Nicht direkt mit der Verbesserung der Energieeffizienz zusammenhängende Kosten sind nicht förderfähig.

Für Verbesserungen, die sicherstellen sollen, dass Unternehmen bereits angenommene Unionsnormen erfüllen, dürfen keine Energieeffizienzbeihilfen gewährt werden; dies gilt auch, wenn die Unionsnormen noch nicht in Kraft getreten sind.

Die Beihilfeintensität darf bei Energieeffizienzbeihilfen folgende Sätze nicht überschreiten:

- für kleine Unternehmen 50 % und
 - für mittlere Unternehmen 40 %
- der beihilfefähigen Kosten.

Zu beachten ist zudem der absolute Beihilfemaximalbetrag von 15 Mio. EUR pro Unternehmen und Investitionsvorhaben.

Als Energieeffizienzbeihilfe wird von der LfA ausschließlich der Energiekredit Gebäude ausgereicht.

Das genannte Darlehensprodukt kann auch auf Grundlage von Art. 17 AGVO (siehe Tz. 9.1) bzw. der De-minimis-Verordnung (siehe Tz. 10) beantragt werden, sofern die jeweiligen Kriterien eingehalten werden (siehe hierzu Merkblatt „Energiekredit Gebäude“).

10 De-minimis-Beihilfen

Eine Beihilfe muss nicht notifiziert und genehmigt werden und kann auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (Amtsblatt der EU Nr. L 352/1 vom 24.12.2013) als sog. De-minimis-Beihilfe gewährt werden, wenn der Gesamtbetrag der beizulegenden Beihilfewerte (siehe Tz. 4), die „ein einziges Unternehmen“ im Sinne der De-minimis-Verordnung (das begünstigte Unternehmen und mit ihm relevant verbundene Unternehmen, Details siehe unten) innerhalb von drei Kalenderjahren erhält, den absoluten Höchstbetrag (De-minimis-Schwellenwert) von 200.000 EUR bzw. 100.000 EUR bei Unternehmen, die im gewerblichen Straßengüterverkehr tätig sind, nicht übersteigt.

Bei jeder Neubewilligung einer De-minimis-Beihilfe ist die Gesamtsumme der im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren gewährten De-minimis-Beihilfen für die Anrechnung auf den Höchstbetrag maßgeblich.

Der Begriff „ein einziges Unternehmen“ bezieht sich für die Zwecke der De-minimis-Verordnung alle Unternehmen mit ein, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- a) Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;

- b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuwählen;
- c) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- d) ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der vorgenannten Beziehungen stehen, werden als „ein einziges Unternehmen“ im Sinne der De-minimis-Verordnung betrachtet.

Im Falle einer *Fusion oder Übernahme* müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren gewährt wurden, angegeben werden.

Im Zuge von *Unternehmensaufspaltungen* werden die De-minimis-Beihilfen dem Unternehmen zugerechnet, welches die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet wurden. Ist dies nicht möglich, muss eine anteilige Aufteilung auf der Grundlage des Buchwerts des Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung erfolgen.

De-minimis-Beihilfen sind i. d. R. den geförderten Unternehmen zuzurechnen. Daher ist auch bei Antragstellung durch eine natürliche Person die De-minimis-Erklärung im Hinblick auf das begünstigte Unternehmen auszufüllen. So sind – auch im Falle des Erwerbs einer tätigen Beteiligung – die Vorförderungen des Unternehmens und mit ihm relevant verbundener Unternehmen mit anzugeben. Aus demselben Grund sind im Falle einer gemeinschaftlichen Existenzgründung durch mehrere Antragsteller die parallel beantragten Beträge aller Antragsteller für das begünstigte Unternehmen und mit ihm relevant verbundener Unternehmen anzuführen. Um den beihilferechtlichen Vorgaben der EU-Kommission zu genügen, hat der Antragsteller ggf. die von der LfA zu erstellende De-minimis-Bescheinigung, die die Höhe des gewährten De-minimis-Beihilfebetrags ausweist, auch gegenüber dem begünstigten Unternehmen bekannt zu machen.

Keine Antragsberechtigung besteht

- für Unternehmen, die sich in einem Insolvenzverfahren befinden oder die im nationalen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag ihrer Gläubiger erfüllen bzw. – bei Nicht-KMU – deren Bonitätseinstufung nicht mindestens einem Rating von B- (oder besser) oder einer vergleichbaren Einstufung entspricht.
- für exportbezogene Tätigkeiten, d. h. wenn ein unmittelbarer Zusammenhang der Beihilfe mit den ausgeführten Mengen, der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder den laufenden exportbezogenen Ausgaben besteht;
- für Beihilfen, die davon abhängig sind, dass heimische Waren Vorrang vor eingeführten Waren haben;

- für den Erwerb von Fahrzeugen für den Straßen-güterverkehr durch Unternehmen des gewerbli-chen Straßengüterverkehrs.

Für Unternehmen, die in der Fischerei und Aquakultur tätig sind, gelten gesonderte Förderbestimmungen.

De-minimis-Beihilfen können grundsätzlich mit ande-ren Beihilfen, die der Empfänger aufgrund von der Kommission genehmigter bzw. freigestellter Regelun-gen für dasselbe Vorhaben (dieselben förderfähigen Kosten) erhält oder erhalten hat (z. B. Investivkredit, Regionalförderung, Ökokredit), kombiniert werden, so-fern der aus der Kombination resultierende Beihilfe-wert nicht die Beihilfeobergrenze übersteigt, die für die freigestellte bzw. genehmigte Regelung festgelegt wurde.

Weiterhin besteht eine Kumulierungspflicht o. g. De-minimis-Beihilfen mit nach den gesonderten Verord-nungen für den Agrarsektor (Primärerzeugung land-wirtschaftlicher Erzeugnisse) und den Fischereisektor gewährten De-minimis-Beihilfen sowie De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen („DAWI-De-minimis-Beihilfen“). Bei Kombination mit DAWI-De-minimis-Beihilfen dürfen innerhalb von drei Kalenderjahren die gewährten sonstigen De-minimis-Beihilfen und DAWI-De-minimis-Beihilfen den Ge-samtbetrag von 500.000 EUR nicht übersteigen.

De-minimis-Produkte der LfA sind:

- Startkredit
- Universalkredit
- Innovationskredit 4.0
- Akutkredit
- Bürgschaften der LfA in bestimmten Konstellatio-nen (siehe Merkblatt „Bürgschaften der LfA – Be-willigungsgrundsätze“).

Der Startkredit und der Innovationskredit 4.0 können alternativ als KMU-Investitionsbeihilfe gemäß AGVO (siehe Tz. 9.1) beantragt werden, sofern die entspre-chenden beihilferechtlichen Vorgaben eingehalten werden.

11 Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten

Bürgschaften der LfA zugunsten von KMU, die sich in Schwierigkeiten nach EU-Definition (siehe Tz. 7) be-finden, werden auf Grundlage der Leitlinien der Kom-mission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Um-strukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (Amtsblatt der EU Nr. C 249/1 vom 31.07.2014) gewährt (siehe Merkblatt „Bürgschaften der LfA – Bewilligungsgrundsätze“).

12 Sonstige Regelungen

Soweit eine Förderung im Einzelfall auf keiner Beihilfe-rechtsgrundlage erfolgen kann, besteht grundsätzlich die Möglichkeit einer Einzelnotifizierung (Einzelanmel-dung). Die EU-Kommission prüft die Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt dann für den konkreten Einzelfall.

Neben den dargestellten Beihilferegelungen gibt es weitere, die derzeit nicht als Grundlage für LfA-Produkte dienen. Hierzu zählen z. B. die Leitlinien für Regionalbeihilfen 2014-2020.

Von anderen Fördermittelgebern aufgrund anderer als den dargestellten Beihilferegelungen gewährte Beihil-fen sind ebenfalls bei der Kumulierungsprüfung (siehe Tz. 5) zu berücksichtigen. Einzelheiten hierzu sind bei dem jeweiligen Fördermittelgeber zu erfragen.

Die LfA ist verpflichtet Informationen über gewährte Beihilfen an denselben Beihilfeempfänger, die für die-selbe geförderte Tätigkeit bzw. dasselbe geförderte Vorhaben einen Beihilfewert von 500.000 EUR errei-chen, zu melden (Details enthält Art. 9 Abs. 1 lit. c) i. V. m. Anhang III der AGVO). Diese werden auf einer Beihilfe-Website der Europäischen Kommission veröf-fentlicht.

13 Fristgerechte Antragstellung

Eine Antragstellung ist – unter Beachtung der beihilfe-rechtlichen Anforderungen der AGVO – als fristgerecht anzusehen, wenn der Hausbank vor Vorhabensbeginn (Definition siehe Tz. 18 des Merkblatts „Bearbeitungs-grundsätze für Startkredit und Investivkredit“)

- ein vom Antragsteller unterzeichneter vollständiger Antrag (i. d. R. Vordruck 100 einschließlich Anga-ben zu Beginn- und Abschlussdatum des Vorha-bens in Tz. 4.2 „Vorhabensbeschreibung“) oder
- ein separater vom Antragsteller unterzeichneter Beihilfeantrag (Vordruck 125; die Hausbank bestä-tigt den Eingang des Beihilfeantrags und ergänzt das Datum der Antragstellung)

vorliegt.

Eine eigene schriftliche Dokumentation ist nur zuläs-sig, wenn sie ebenfalls vom Antragsteller unterzeich-net ist, die Eingangsbestätigung der Hausbank vor Vorhabensbeginn aufweist und folgende Mindestan-gaben beinhaltet:

- Name des Unternehmens
- Größe des Unternehmens
Hierfür ist es ausreichend, wenn der Antragsteller erklärt, ob das beantragende Unternehmen die beihilferechtlichen KMU-Kriterien erfüllt oder nicht.
- Beginn und Ende des Vorhabens
Angaben zum Vorhabensbeginn und -ende ent-sprechend dem Planungsstand zum Zeitpunkt der Stellung des Beihilfeantrags sind ausreichend.
- Vorhabensbeschreibung
Die Vorhabensbeschreibung muss so konkret sein, dass ein späterer Antrag (Vordruck 100) eine eindeutige Zuordnung des Investitionsvorhabens zu dem Beihilfeantrag gemäß AGVO ermöglicht.
- Standort des Vorhabens / Investitionsort
Der Investitionsort muss so konkret genannt sein, dass ein späterer Antrag (Vordruck 100) eine ein-deutige Zuordnung des Investitionsvorhabens zu dem Beihilfeantrag gemäß AGVO ermöglicht.
- Gesamtkosten des Vorhabens und geplanter öf-fentlicher Finanzierungsbetrag

Zur geplanten öffentlichen Finanzierung sind fol-gende Detailangaben zu jedem Förderprodukt zu machen:

- Name des Förderprodukts
- Höhe der Finanzierung durch das Förderprodukt
- Art der Beihilfe des Förderprodukts (z. B. Zu-schuss, Darlehen, Mezzanine / Nachrang, Betei-ligung, Garantie / Bürgschaft).
- Der Antragsteller hat zudem zu bestätigen, dass er mit dem genannten Vorhaben vor Stellung des schriftlichen Beihilfeantrags noch nicht begonnen hat.

Bei nicht auf Grundlage der AGVO ausgereichten Fi-nanzierungshilfen kann die Antragstellung zudem als fristgerecht angesehen werden, wenn der Hausbank vor Vorhabensbeginn ein hinreichend konkretisierter,

formloser Antrag vorliegt oder ein konkretes Finanzierungsgespräch (hinsichtlich des/der beantragten Produkts/Produkte) aktenkundig gemacht ist. Dabei muss die Hausbank bestätigen, dass ihr eine Bestätigung des Kunden vorliegt, dass zum Zeitpunkt des dokumentierten Gesprächs bzw. der formlosen Antragstellung noch nicht mit der Maßnahme begonnen worden war.

Unabhängig von der beihilferechtlichen Grundlage kann der Antragsteller nach fristgerechter Antragstellung entsprechend den oben genannten Regelungen mit dem Investitionsvorhaben ohne nachteilige Auswirkungen beginnen, sofern der vollständige Antrag (Vordruck 100) innerhalb von 3 Monaten nach Vorhabensbeginn von der Hausbank bei der LfA eingereicht wird (bei beantragten Risikoübernahmen innerhalb von 4 bis 6 Wochen). Wird die 3-Monats-Frist nicht eingehalten, ist bei Anträgen ohne Risikoübernahme eine Kreditzusage ausnahmsweise möglich, wenn sich das Investitionsvorhaben zum Zeitpunkt des Antrags- eingangs in der LfA in seinen wesentlichen Teilen noch in Durchführung befindet, d. h. in der Regel zu nicht mehr als 50 % realisiert ist. Bei der Prüfung des Realisierungsgrades kann in begründeten Fällen (z. B. bei der Bestellung von Maschinen mit besonders langer Lieferzeit oder Betriebsübernahmen mit langen Zahlungszielen) auf den Kaufpreisfluss abgestellt werden. Wird auf den Kaufpreisfluss abgestellt, so befindet sich das Vorhaben noch „in Durchführung“, so lange in der Regel nicht mehr als 50% (an)gezahlt worden sind.

Zu Sonderregelungen zum Vorhabensbeginn im Universalkredit siehe entsprechendes Produktmerkblatt.

Bei vorangegangener Verwendung des Beihilfeantrags (Vordruck 125) oder einer eigenen schriftlichen Dokumentation ist im Freitextfeld des Antrags (Vordruck 100) zu ergänzen: „Beihilfeantrag ist am TT.MM.JJJJ bei der Hausbank bzw. dem Kreditinstitut x gestellt worden.“.

Die Aufbewahrungspflicht für den schriftlichen Beihilfeantrag beträgt zehn Jahre ab dem Zusagedatum der Beihilfe.

Merkblatt „Antragsunterlagen“

Erforderliche Antragsunterlagen nach Produkt und Art der Risikoübernahme

(Die LfA Förderbank Bayern bzw. die Bürgschaftsbank Bayern GmbH (BBB) behalten sich vor, im Einzelfall zusätzliche Unterlagen anzufordern.)

Erforderliche Unterlagen gemäß Seite 2 mit folgenden Nummern:					
Produkt	Wenn ohne LfA-Risiko ¹⁾ , dann:	Wenn mit LfA-Risiko ¹⁾ bis einschl. 250.000 EUR...		Wenn mit LfA-Risiko ¹⁾ über 250.000 EUR bis einschl. 750.000 EUR, dann zusätzlich zu Unterlagenspalten 1-3:	Wenn mit LfA-Risiko ¹⁾ über 750.000 EUR oder immer wenn mit Bürgschaft der BBB, dann immer:
		...aufgrund Haftungsfreistellung, dann zusätzlich zu Unterlagenspalte 1:	...aufgrund einer Bürgschaft, dann zusätzlich zu Unterlagenspalten 1-2:		
Startkredit	1, 2, 3 ²⁾ , 22	4, 5	6, 7	8-11	1-19, 22
Investivkredit	1, 2, 3 ²⁾ , 22	4, 5	6, 7	8-11	1, 2, 4-19, 22
Universalkredit	1, 2, 3	4, 5, 25 ³⁾	6, 7, 12 ⁴⁾ , 19 ⁴⁾	8-11, 13-18 ⁴⁾	1-19, 25 ³⁾
Innovationskredit 4.0	1, 2, 3 ²⁾ , 21, 28	4, 5	6, 7	8-10, 12-19 ⁴⁾	1-19, 21, 26 ⁵⁾ , 28
Energiekredit	1, 2, 3 ²⁾ , 22	4, 5	6, 7	8-11	1, 2, 4-19, 22
Energiekredit Plus	1, 2, 3 ²⁾ , 22	4, 5	6, 7	8-11	1, 2, 4-19, 22
Energiekredit Gebäude	1, 2, 3 ²⁾ , 22, 27, 29 ⁶⁾	4, 5	6, 7	8-11	1, 2, 4-19, 22, 27, 29 ⁶⁾
Ökokredit	1, 2, 3 ²⁾ , 22, 23 ⁷⁾	4, 5	6, 7	8-11	1, 2, 4-19, 22, 23
Regionalkredit	20	1, 2, 4, 5	6, 7	8-11	1, 2, 4-20
Akutkredit	1, 2, 3, 24	nicht zutreffend	4-7, 12 ⁴⁾ , 19 ⁴⁾	8-11, 13-18 ⁴⁾	1-19, 24
Verbürgung von Fremdkrediten	nicht zutreffend	nicht zutreffend	1-7, 12 ⁴⁾ , 19 ⁴⁾	8-11, 13-18 ⁴⁾	1-19

¹⁾ Gesamtbiligo der LfA, d. h. die Summe des im Einzelfall bereits bestehenden Risikos und des neu zu übernehmenden Risikos für die LfA (z. B. aus Haftungsfreistellungen, Bürgschaften, Garantien), und zwar unter Berücksichtigung aller Gesellschafter und der Gesellschaft selbst.

²⁾ Nur bei Beantragung auf Grundlage der De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 1407/2013.

³⁾ Nur bei Haftungsfreistellung soweit der Darlehensbetrag 150.000 EUR übersteigt.

⁴⁾ Nur soweit Betriebsmittelkredite bzw. Konsolidierungsvorhaben (mit)finanziert werden.

⁵⁾ Nur soweit der Darlehensbetrag 1.400.000 EUR übersteigt.

⁶⁾ Nur bei Beantragung auf Grundlage von Art. 38 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014.

⁷⁾ Nur für den Teilbereich sonstige Umweltschutzinvestitionen (ÖK8).

Basisunterlagen

- 1 Standardantrag (Vordruck 100)
- 2 Besitz- und Beteiligungsverhältnisse (Vordruck 101)
Nur soweit es sich beim Antragsteller um ein Unternehmen handelt und die Positionen im Standardantrag nicht ausreichen, weil z. B. mehrere Gesellschafter anzugeben sind.
- 3 De-minimis-Erklärung (Vordruck 120).

Ergänzende Unterlagen bei Risikoübernahmen

- 4 Private Vermögens- und Schuldenaufstellung der Inhaber, Gesellschafter und deren Ehegatten (mit Angaben zum Familien- und Güterstand sowie zu Verpflichtungen und regelm. außerbetriebl. Einkünften)
Bei Haftungsfreistellung mit LfA-Risiko von bis zu 250.000 EUR genügt die Bereithaltung dieser Unterlagen in der Kreditakte der Hausbank und die Übermittlung an die LfA im Falle der Kreditkündigung.
- 5 Sicherheitenpiegel
Bei Haftungsfreistellung mit LfA-Risiko von bis zu 250.000 EUR genügt die Bereithaltung dieser Unterlagen in der Kreditakte der Hausbank und die Übermittlung an die LfA im Falle der Kreditkündigung.
- 6 Bereitschaftserklärung Hausbank (Vordruck 104)
- 7 Jahresabschlüsse der letzten 2 Jahre einschließlich Erläuterungen
Ggf. Zwischenstatus, wenn der Bilanzstichtag mehr als 6 Monate zurückliegt, ggf. auch von nahestehenden Unternehmen bzw. Konzernabschlüsse; bei nicht bilanzierenden Betrieben: Einnahme- und Überschussrechnungen der letzten 2 Jahre inkl. betriebliche Vermögens- und Schuldenaufstellung neuesten Datums.

Regelmäßig einzureichen bei LfA-Risiko über 250.000 EUR

- 8 Anlage Persönliche Verhältnisse (Vordruck 102)
Soweit die Programmbestimmungen bei Betriebsaufspaltungen eine gesamtschuldnerische Haftung vorsehen, ist zusätzlich von einer mithaftenden Person die Anlage „Persönliche Verhältnisse“ und von einem mithaftenden Unternehmen die Anlage „Wirtschaftliche Verhältnisse“ einzureichen; bei Anträgen von Unternehmen nur auszufüllen, wenn keine 2 Jahresabschlüsse für 2 vollständige Geschäftsjahre vorliegen (ggf. ist die Anlage dann durch die Gesellschafter auszufüllen).
- 9 Anlage Wirtschaftliche Verhältnisse (Vordruck 103)
Soweit die Programmbestimmungen bei Betriebsaufspaltungen eine gesamtschuldnerische Haftung vorsehen, ist zusätzlich von einer mithaftenden Person die Anlage „Persönliche Verhältnisse“ und von einem mithaftenden Unternehmen die Anlage „Wirtschaftliche Verhältnisse“ einzureichen; bei Anträgen von natürlichen Personen nur auszufüllen, wenn bereits ein Jahresabschluss für ein vollständiges Geschäftsjahr vorliegt.
- 10 Unternehmenskonzept
Bei einem LfA-Risiko bis einschließlich 750.000 EUR nur bei Gründungsvorhaben erforderlich.
- 11 Übernahme-/Kaufvertrag

In der Regel erst einzureichen bei LfA-Risiko über 750.000 EUR

- 12 Umsatz- und Ertragsvorschau (ggf. als GuV-Rechnung) für das laufende und die folgenden 2 Jahre
- 13 Kurzer beruflicher Werdegang des Inhabers/der geschäftsführenden Gesellschafter
- 14 Handelsregisterauszug
- 15 Gesellschaftsvertrag
- 16 Miet-/Pachtvertrag
- 17 Grundbuchauszug sowie bankinterne Verkehrswertermittlung für alle betriebl. und privaten Immobilien
- 18 Aufstellung des Kapitaldienstes und der Absicherung bestehender betriebl. und privater Verpflichtungen
- 19 Detaillierte Liquiditätsplanung mindestens für ein Jahr, abgestellt auf Monate

Besondere Vordrucke für einzelne Produkte

- 20 Antrag auf Gewährung öffentlicher Finanzierungshilfen (Vordruck 90 IH bzw. 90 FV bei Fremdenverkehrsvorhaben).
- 21 LfA-Anlage zum Antrag – Förderfähige Maßnahmen Innovationskredit 4.0 (Vordruck 117)
- 22 KfW-Formular Nr. 141658 „Statistisches Beiblatt der KfW – Investitionen allgemein –“
- 23 KfW-Formular Nr. 600 000 2222 „Anlage zum Kreditantrag KfW-Umweltprogramm“
- 24 Konsolidierungskonzept (formlos) mit Jahresabschlüssen der letzten 2 Jahre
Ggf. Zwischenstatus, wenn der Bilanzstichtag mehr als 6 Monate zurückliegt. Nicht erforderlich, falls Akutkredit mit Darlehensbetrag von bis zu 100.000 EUR und wenn die Hausbank im Standardantrag (Vordruck 100) die im LfA-Merkblatt „Akutkredit“ in Tz. 6 dargestellte Erklärung abgibt.
- 25 Ergänzungsbogen zum Antrag Universalkredit mit Haftungsfreistellung (Vordruck 106)
Einzureichen bei haftungsfreigestellten Darlehen über 150.000 EUR. Verbleibt i. d. R. bei der Hausbank.
- 26 Ergänzungsbogen zum Antrag Innovationskredit 4.0 (IV6, IU6) (Vordruck 105)
Einzureichen bei haftungsfreigestellten Darlehen von mehr als 1.400.000 EUR. Verbleibt i. d. R. bei der Hausbank.
- 27 KfW-Formular Nr. 600 000 3415 „Bestätigung zum Kreditantrag KfW-Energieeffizienzprogramm – Energieeffizient Bauen und Sanieren“
- 28 KfW-Formular Nr. 600 000 4013 „Statistisches Beiblatt – ERP-Digitalisierungs- und Innovationskredit“
- 29 Beihilfefähige Investitionsmehrkosten für Energieeffizienzmaßnahmen (Vordruck 118), sofern die Zusage auf der Grundlage von Artikel 38 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO erfolgen soll

Beihilfefähige Investitionsmehrkosten für Energieeffizienzmaßnahmen

– zur Einreichung mit dem Antragsvordruck 100 über die Hausbank bei der LfA –

Dieser Vordruck dient zur Bestätigung der beihilfefähigen Investitionsmehrkosten für Energieeffizienzmaßnahmen, sofern das Darlehen auf der Grundlage von Artikel 38 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO (Verordnung (EU) Nummer 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014; Amtsblatt der EU Nummer L 187/1 vom 26.06.2014) in der Fassung der Verordnung (EU) Nummer 2017/1084 vom 14.06.2017 (Amtsblatt der EU Nummer L 156/1 vom 20.06.2017) gewährt werden soll.

Die LfA Förderbank Bayern gewährt Beihilfen für Energieeffizienzmaßnahmen gemäß Artikel 38 AGVO im Energiekredit Gebäude.

Antragsteller: Name, Vorname; Firma

Name Hausbank; Antragsdatum

Vorhaben

1. Beihilfefähige Investitionsmehrkosten

Auf Grundlage des Artikels 38 AGVO können nur Maßnahmen gefördert werden, deren Energieeffizienzgewinne über geltende oder bereits verabschiedete (ggf. noch nicht in Kraft getretene) Unionsnormen hinausgehen. Im Rahmen derartiger Maßnahmen sind die Investitionsmehrkosten beihilfefähig, die für die Verbesserung der Energieeffizienz erforderlich sind. Die beihilfefähigen Kosten werden wie folgt ermittelt:

- a. Wenn bei den Gesamtinvestitionskosten die Kosten einer Investition zur Verbesserung der Energieeffizienz als getrennte Investition ermittelt werden können, dann sind diese Energieeffizienzkosten die beihilfefähigen Kosten.
- b. In allen anderen Fällen werden die Kosten einer Investition zur Verbesserung der Energieeffizienz anhand eines Vergleichs mit einer ähnlichen zu einer geringeren Energieeffizienz führenden Investition ermittelt, die ohne Beihilfe durchaus hätte durchgeführt werden können. Die Differenz zwischen den Kosten dieser beiden Investitionen sind die Energieeffizienzkosten und somit die beihilfefähigen Kosten.

Nicht direkt mit der Verbesserung der Energieeffizienz zusammenhängende Kosten sind nicht förderfähig.

2. Art der Ermittlung der beihilfefähigen Investitionsmehrkosten

☐ Ermittlung als getrennte Investitionen; Betrag der Investitionsmehrkosten: _____ EUR.

☐ Ermittlung mit Hilfe eines Kostenvergleichs; Betrag der Investitionsmehrkosten: _____ EUR.

3. Erklärung

Ich/Wir bestätige/n, dass ich/wir bei der Ermittlung der Investitionsmehrkosten die unter Tz. 1 genannten Regelungen beachtet habe/n. Ich/wir kann/können die Investitionsmehrkosten durch schriftliche Unterlagen, die klar, spezifisch und aktuell sind, dokumentieren. Ich/Wir werde/n diese Unterlagen für 10 Jahre aufbewahren und auf Anforderung über die Hausbank an die LfA Förderbank Bayern übergeben.

Ich/Wir bestätige/n die Richtigkeit der in diesem Vordruck gemachten Angaben.

Mir/Uns ist bekannt, dass die vorstehenden Angaben für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils subventionserheblich sind im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) i. V. m. §§ 2, 4 des Subventionsgesetzes (SubvG) und Art. 1 des Bayerischen Strafrechtsausführungsgesetzes und dass ich/wir verpflichtet bin/sind, jede Änderung dieser subventionserheblichen Tatsachen unverzüglich anzuzeigen, § 3 SubvG. Ich/Wir bin/sind darüber unterrichtet, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche, unvollständige oder unterlassene subventionserhebliche Angaben in diesem Vordruck sowie Scheingeschäfte, -handlungen oder solche unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten eine Strafverfolgung gemäß § 264 StGB zur Folge haben können.

Ort und Datum

Stempel und Unterschrift des Antragstellers